

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 Luftverkehr
26.08.08.09-1 ASPH22/65774/2022

Bekanntmachung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein bauliches Vorhaben der Luftsportgruppe (LSG) Erbslöh Langenfeld e.V. nach § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Düsseldorf, 04. November 2022

Die LSG Erbslöh Langenfeld e.V. betreibt seit 1977 das Segelfluggelände (SFG) Langenfeld-Wiescheid.

Mit Datum vom 13.08.2022 zeigte die Luftsportgruppe meiner Behörde an, das Segelfluggelände durch die Schaffung von 3 Asphaltflächen modernisieren zu wollen. Dies wurde als Anzeige gemäß gemäß § 41 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) gewertet.

Standort des Vorhabens:

Der Standort des Vorhabens ist die Flugbetriebsfläche des Segelfluggeländes Langenfeld-Wiescheid.

Merkmale des Vorhabens:

Es ist geplant, einen Anrollstreifen mit den Circa-Maßen 300x4 Meter im östlichen Teil der Start- und Landebahn, sowie zwei weitere, kleinere Asphaltflächen (je 30x3 Meter) an den beiden Köpfen der Windenstartbahn zu bauen (siehe Abbildung 1).



Abbildung 1



Durch den Anrollstreifen in der Startbahn verspricht sich der Verein eine deutliche Verbesserung der Beschleunigung im Eigenstart und Flugzeugschlepp von Segelflugzeugen und dadurch eine größere Überflughöhe über die direkt an das Segelfluggelände angrenzenden Gebiete.

Da es sich um eine Veränderung eines prägenden Teils der Anlage des von hier aus genehmigten Segelfluggeländes handelt, war von mir zu prüfen, ob es sich hierbei um eine wesentliche Maßnahme handelt, die zu einer Änderung der Qualität und Quantität des Flugbetriebes führen und somit Drittwirkung haben könnte. In diesem Falle wäre ein luftrechtliches Verfahren nach § 6 oder nach § 8 ff. LuftVG erforderlich gewesen.

Nach eingehender Prüfung des Bauvorhabens und seiner flugbetrieblichen Auswirkungen bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Baumaßnahme im luftrechtlichen Sinne eine Änderung von „unwesentlicher“ Bedeutung darstellt und daher keiner Genehmigungsänderung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG bedarf. Gründe, die dennoch für die Durchführung eines dieser Verfahren sprechen könnten, sind nicht ersichtlich. Demnach bedarf es hinsichtlich des angezeigten Vorhabens keiner Durchführung eines luftrechtlichen Planfeststellungs-, Plangenehmigungs- oder Genehmigungsänderungsverfahrens nach den §§ 6 und 8 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG).

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich dennoch um ein Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V. mit Ziffer 14.12.2 * der Anlage 1 zum UVPG. Demnach ist eine Vorprüfung erforderlich, um festzustellen, ob eine UVP-Pflicht besteht. Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Flugbetrieblich sind in der Drittwirkung eher positive Auswirkungen zu erwarten.

* „Bau eines Flugplatzes“ im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO Annex 14) mit einer Start- und Landebahngrundlage von weniger als 1.500 m.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Andere Projekte in der näheren Umgebung, die die Prüfung einer Kumulierung der Auswirkungen erforderlich machen könnte, sind nicht bekannt. Zusätzliche Ressourcen werden nicht genutzt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Vom Vorhaben betroffen sind die Flugbetriebsflächen (Grasnarbe). Personen sind nicht von dieser Baumaßnahme betroffen.

Störwirkungen auf andere Schutzgüter, außer auf das Landschaftsbild, sind nicht zu erwarten.

Die bauprozessualen Störungen wirken nur kurzzeitig, die hierdurch entstehenden Emissionen werden als nicht relevant eingestuft.



Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien (siehe Anlage 1 anbei), ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Anlagen: Anlage 1

Im Auftrag

gez. Spelter



Anlage 1

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Anlage 3 Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

(Fundstelle: BGBl. I 2021, 584 – 585)

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit den §§ 8 bis 14, auf Anlage 3 Bezug genommen wird.

1. Merkmale der Vorhaben Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,	1x 300x4 m und 2x 30x3 m Asphaltfläche auf bisheriger Grasfläche keine Abrissarbeiten
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,	keine
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,	Eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung des Antragstellers liegt nicht vor. Das aktuell im Plangebiet existierende Grünland wird durch den Flugsport intensiv genutzt. Es ist artenarm. Das Grünland wird daher dem Biototyp artenarme Fettweide (Biototyp EB, Biotopwert 3) gleichgesetzt. Die Versiegelung der 1320 m ² Grünlandfläche führt zu einem Biotopwertverlust von $3 \cdot 1320 = 3960$ Punkten. Dieser Wertverlust muss in gleicher Höhe ausgeglichen werden. Der Ausgleich muss so geschaffen und unterhalten werden, dass die ökologische Funktion dieses Ausgleichsbiotops zeitlich unbegrenzt bzw. bis zum dauerhaften Rückbau der Asphaltflächen wirksam bleibt. Bezogen auf den Naturraum der Bergischen Heideterrasse bieten sich alternativ folgende zwei landschaftstypische Biotopstrukturen an.



	<p>Die Pflanzung einer mehrreihigen Hecke mit heimischen Gehölzarten (Biototyp BD5 kb1, Biotopwert 6). Die Heckenlänge ist hierbei abhängig von der Anzahl der Pflanzreihen (Heckenbreite).</p> <p>Alternativ besteht bei Flächenverfügbarkeit und überwiegend sandiger Bodenstruktur die Option, auf einer südwestlich an das Segelflugplatzareal angrenzenden Fläche eine landschaftstypische Trockenheide (Biototyp DA veg2, Biotopwert 6) anzulegen.</p> <p>In der erforderlichen Bilanzierung muss die derzeit am Kompensationsort existierende Biotopstruktur berücksichtigt werden.</p> <p>Zur Konkretisierung der Kompensationsmaßnahmen ist mit der UNB ein Konzept abzustimmen und bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Baumaßnahme vorzulegen. Die Kompensationsmaßnahme ist mit einer Frist von einem Jahr umzusetzen und die Umsetzung der UNB anzuzeigen.</p>
<p>1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,</p>	<p>nicht zutreffend</p>
<p>1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen,</p>	<p>Keine, außer in der Bauphase.</p>



<p>1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</p> <p>1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,</p> <p>1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,</p>	<p>Kein Unterschied zu vorher.</p>
<p>1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.</p>	<p>keine, außer in der Bauphase (Luft)</p>



<p>2. Standort der Vorhaben</p> <p>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p> <p>2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),</p> <p>2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),</p> <p>2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):</p> <p>2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p> <p>2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,</p> <p>2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,</p>	<p>Durch die geplanten Asphaltflächen werden 1320 m² intensiv genutztes artenarmes Grünland dauerhaft versiegelt. Entlang der Asphaltfläche wird ein Bankett aus Schotter oder Recyclingmaterial geschüttet. Diese Bankette werden durch Schotterrasen begrünt.</p> <p>Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Grünlandbereiche oder andere Vegetation temporär durch die Bautätigkeit in Anspruch genommen werden.</p>
---	--



<p>2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>	<p>Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Nr. D 2.3-3 „Viehbach/ Götsche/ Krüdersheide/ Graven/ Feldhaus/ Im Torfbruch“. Gleichzeitig erstreckt sich auf der Fläche der Bebauungsplan W4 „Haus Graven“.</p> <p>Gem. Ziff. 2.3 A a) der allgemeinen Festsetzungen des Landschaftsplans des Kreises Mettmann ist es hier insbesondere verboten, bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land NRW zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde kann gem. Ziff. 2.3 C c) LP auf Antrag eine Ausnahme zulassen für geringfügige Maßnahmen, wenn sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.</p> <p>Das Vorhaben soll in der im Bebauungsplan festgesetzten „Luftverkehrsfläche“ realisiert werden und dient dem Segelflugbetrieb. Die Versiegelung führt einerseits zu einer schnelleren Startphase der Flugzeuge, wodurch die Lärmemissionen verringert werden. Zum anderen sollen zwei Aufstellflächen für eine elektronische Seilwinde errichtet werden, die die bisher genutzte dieselbetriebene Seilwinde ablösen und den betriebsbedingten CO₂-Ausstoß reduzieren soll.</p> <p>Das Vorhaben wird daher als geringfügige Maßnahme gewertet, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.</p> <p>Diese Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme liegen somit vor. Der Ausnahmebescheid nach dem Landschaftsplan des Kreises Mettmann wurde erteilt.</p>
<p>2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>	<p>nicht zutreffend</p>
<p>2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>	<p>nicht zutreffend</p>



<p>2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>	<p>nicht zutreffend</p>
<p>2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53</p>	<p>Seitens der allg. Wasserwirtschaft bestehen keine Bedenken. Für den geplanten Einbau von RC-Material ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p>



<p>Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,</p> <p>2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,</p> <p>2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,</p> <p>2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.</p> <p>3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</p> <p>Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:</p> <p>3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,</p> <p>3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,</p> <p>3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,</p> <p>3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,</p>	<p>nicht zutreffend ↓</p>
--	---------------------------



<p>3.5</p> <p>3.6</p> <p>3.7</p>	<p>dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,</p> <p>dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,</p> <p>der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.</p>	
----------------------------------	---	--



